

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XVI. Stück

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1888

17.

Gesetz vom 15. Juni 1888,

wirksam für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca,

womit der § 78 der Gemeindeordnung für Görz-Gradisca in seiner durch das  
Landesgesetz vom 6. Juli 1877, ergänzten Fassung abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der § 78 der Gemeindeordnung für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca vom  
7. April 1864, L. G. Bl. Nr. 8, wird in seiner durch das Landesgesetz vom 6. Juli 1877,  
L. G. Bl. Nr. 12, ergänzten Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig zu lauten:

§ 78. Zuschläge, welche 15 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Ueberschreiten aber solche Zuschläge 50 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer, so kann der Landesauschuß diese Bewilligung nur im Einverständnisse mit der Statthalterei erteilen.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 3.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 15. Juni 1888.

**Franz Joseph m. p.**

**Laaffe m. p.**

18.

## Gesetz vom 15. Juni 1888,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit dem § 80 der Gemeindeordnung für Görz-Gradisca einige neue Zusätze beigefügt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem § 80 der Gemeindeordnung für Görz-Gradisca vom 7. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 8, werden folgende Zusätze beigefügt:

Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer vom Biere und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten kann der Gemeinderath nicht einführen (§ 72, 3); wohl aber nach dem Hectolitermaßstabe berechnete selbstständige fixe Auflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch von Bier und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sofern sie beim Biere das Ausmaß von 55 kr. für den Hectoliter, bei Rum, Arrak, Punschessenz, Liqueur und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Branntweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Alkoholmetergraden und darüber das Ausmaß von 2 fl. 50 kr. für den Hectoliter und bei Branntwein unter 55 Alkoholmetergraden das Ausmaß von 1 fl. 67 kr. für den Hectoliter nicht übersteigen. Ueberschreiten solche Auflagen das obige Ausmaß, so bedürfen sie der Bewilligung des

Landesausschusses. Uebersteigen aber solche selbstständige fixe Auflagen beim Biere das Ausmaß von 1 fl. 10 kr. für den Hectoliter, bei Rum, Arrak, Punschessenz, Viqueur und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Branntweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Alkoholmetergraden und darüber das Ausmaß von 5 fl. 01 kr. für den Hectoliter und bei Branntwein unter 55 Alkoholmetergraden das Ausmaß von 3 fl. 34 kr. für den Hectoliter oder soll deren Einführung oder Weiterbewilligung auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren erfolgen, so kann der Landesausschuß die Bewilligung nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen.

## Art. 2

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## Art. 3

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 15. Juni 1888.

**Franz Joseph m. p.**

**Zaaffe m. p.**

**Dunajewski m. p.**

K. K. Reichsanzeiger am 21. Juni 1888

10.

Kundmachung des Präsidiums der k. k. Finanz-Direction in  
Triest vom 9. Juli 1888, Z. 696-Pr.,

betreffend die Anmeldung der am 1. August 1888 im Zollgebiete befindlichen  
Zuckererzeugnisse

Im Sinne des § 20 des Ausfuhrerzeugengesetzes vom 20. Juni 1. J. (M. B. Nr. 27) ist Jedermann, der am 1. August l. J. einen Vorrath an Zuckererzeugnissen von mehr als 100 Maaß im Zollgebiete besitzt, verpflichtet, das Nettogewicht sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben den Finanzwach-Organen binnen 3 Tagen auf eigenen Blanketten, welche gegen Erlass der Befehlsgeldnoten erhältlich sein werden, anzugeben.

Die Finanz-Organen, bei welchen die Anmeldung zu erfolgen haben wird, sind die Finanzwach-Contrats-Bez. Vöcher (Finanzwach-Commissäre) und außerdem in Italien die Finanzwach-Abtheilungen in Venedig, Trient, Novigra und Chiasso.

Die Untereinstellung der erwähnten Anmeldung wird mit Selbstzweck angegeben werden.

Ausdrücklich bemerkt wird hierbei, daß eine Besteuerung dieser Vorräthe seitens der Zollbehörden nicht stattfinden wird.

Wien, am 9. Juli 1888

Die Gemeinden der Provinz Sachsen sind in drei Klassen eingetheilt. Die erste Klasse bilden die Städte, die zweite Klasse die Städte und die dritte Klasse die Gemeinden. Die Gemeinden der ersten Klasse sind die Städte, die Gemeinden der zweiten Klasse sind die Städte und die Gemeinden der dritten Klasse sind die Gemeinden.

Art. 1

Die Gemeinden der Provinz Sachsen sind in drei Klassen eingetheilt.

Die Gemeinden der ersten Klasse sind die Städte.

Die Gemeinden der zweiten Klasse sind die Städte und die Gemeinden der dritten Klasse sind die Gemeinden.

Franz Joseph m. p.

1888 Juni 15.

Franz Joseph m. p.

18.

Joseph m. p.

Joseph m. p.

Verordnung vom 15. Juni 1888.

wirksam für die gefährdete Grafschaft Obery und Grabisca.

Womit dem § 80 der Gemeindeordnung für Obery Grabisca einige neue Bestimmungen beigelegt werden.

Die Bestimmungen des Landtages über die gefährdete Grafschaft Obery und Grabisca sind beigelegt worden, wie folgt:

Art. 1

Dem § 80 der Gemeindeordnung für Obery Grabisca vom 7. April 1864, L. G. B. Nr. 1, werden folgende Bestimmungen beigelegt:

Gemeindeverordnungen zur Berechnung der Steuern und zum Gebrauch geistiger Flüssigkeiten kann der Gemeinderath nicht erlassen (§ 79, 3). Wohl aber nach dem Decret des kaiserlichen Reichsregiments vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 1, die Gemeinden der Provinz Sachsen, die dem Reichsregiment unterstellt sind, die Gemeinden der Provinz Sachsen, die dem Reichsregiment unterstellt sind, die Gemeinden der Provinz Sachsen, die dem Reichsregiment unterstellt sind.